

—1—

04.09.85

R

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Siebente Verordnung zur Änderung der Handelsregister- verfügung

A. Zielsetzung

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) sieht Eintragungen in das Handelsregister vor, die eine Ergänzung der Handelsregisterverfügung erforderlich machen.

B. Lösung

Änderung der Handelsregisterverfügung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

-2-

04.09.85

R

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Siebente Verordnung zur Änderung der Handelsregister-
verfügung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (131) - 410 00 - Ha 8/85

Bonn, den 3. September 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz
zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung
der Handelsregisterverfügung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

-1-

Drucksache 394/85

B

Siebente Verordnung
zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Vom

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 24. Juni 1983 (BGBl. I S. 832), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Nr. 5 Abs. 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

"g) bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort."

2. In § 43 Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

...

"n) bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes bestellten Geschäftsleiter mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort."

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

B

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) sieht Eintragungen in das Handelsregister vor, die eine Ergänzung der Handelsregisterverfügung (HRV) erforderlich machen. Der Verordnungsentwurf enthält die notwendigen Änderungen der HRV.

Bund, Länder oder Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu § 1:

Betreibt eine Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang, so gilt sie gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes als Kreditinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere solcher Zweigstellen, so gelten sie als ein Kreditinstitut. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 hat das Unternehmen mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Kreditinstituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Diese Personen, die als Geschäftsleiter gelten, sind nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Diesem neuen gesetzlichen Eintragungserfordernis ist durch eine Ergänzung der §§ 40 und 43 HRV Rechnung zu tragen. In der Regel werden die Eintragungen zwar in Abteilung B (§ 43 HRV) vorzunehmen sein. § 2 a des Gesetzes über das Kreditwesen schließt aber für Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 benötigen, nur die Rechtsform

des Einzelkaufmanns aus, so daß Eintragungen von Kreditinstituten in Abteilung A (§ 40 HRV) möglich sind.

Da die Rechtsstellung der von dem Unternehmen bestellten Personen weder der eines gesetzlichen Vertreters oder Organmitglieds des ausländischen Unternehmens noch der eines Prokuristen voll entspricht, erscheint es sachgerecht, die Eintragungen in Spalte 5 der Abteilung A und in Spalte 6 der Abteilung B bei den sonstigen Rechtsverhältnissen vorzunehmen. Damit wird dieselbe Lösung gewählt wie in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung vom 24. Juni 1983 (BGBl. I S. 832) für die Hauptbevollmächtigten der deutschen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

—1—

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.